

ANFRAGE von Johann Jucker (SVP, Neerach)

betreffend Gemeindeautonomie/Subventionierung im Feuerwehrwesen

Nach umfangreichen Abklärungen hat sich der Gemeinderat Niederglatt gegen einen Zusammenschluss der Feuerwehr mit denjenigen der Gemeinden Niederhasli und Oberglatt entschieden und will die eigene Feuerwehr im Rahmen des Konzeptes 2000 weiterführen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid waren für die Gemeinde Niederglatt die Kosten: Die eigene Feuerwehr ist kostengünstiger, als der Kostenanteil am Zweckverband.

Insgesamt wäre über alle drei Gemeinden gerechnet ein Zusammenschluss wohl günstiger gewesen, aber nur für die Gemeinden Niederhasli und Oberglatt, verbunden mit entsprechend tieferen staatlichen Zuschüssen an Finanzausgleich.

Die GVZ bzw. die Direktion des Innern nimmt nun dieses Gesamtergebnis zum Anlass, der Gemeinde Niederglatt die Subventionen für die Ergänzung des Fahrzeug-/Materialparkes gemäss den Richtlinien Konzept Feuerwehr 2000 zu verweigern. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen könne die Gebäudeversicherungen Subventionen ausrichten, aber nur soweit sie für die wirksame, wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ein Alleingang der Feuerwehr Niederglatt wird von den Subventionsbehörden nicht als wirtschaftliche und sparsame Lösung beurteilt, obwohl, für die Gemeinde Niederglatt allein betrachtet, der von ihr gewählte Alleingang auf Dauer weniger kostet und sie dadurch Geld sparen kann, und zudem auch der gesetzlich vorgeschriebene Leistungsauftrag erwiesenermassen erfüllt wird.

Mit dieser neuen Betrachtungsweise soll offensichtlich durch Subventionsverweigerung eine Gemeinde zu einer gemeinschaftlichen Lösung gezwungen werden, damit der Kanton Finanzausgleichsbeiträge bei einer anderen Gemeinde einsparen kann.

In diesem Zusammenhang frage ich die Regierung an:

1. Inwieweit gilt § 17 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen (lautend: Das Feuerwehrwesen wird von den politischen Gemeinden besorgt) auch noch für diejenigen Gemeinden, die ihre eigene Feuerwehr beibehalten wollen.
2. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Betrachtungsweise des Kantons, die Wirtschaftlichkeit für die einzelne Gemeinde auf der Grundlage einer überkommunalen Lösung zu beurteilen und wie ist dies mit der Gemeindeautonomie vereinbar.
3. Ist künftig damit zu rechnen bzw. zu befürchten, dass für weitere Bereiche der kommunalen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen die gleiche Betrachtungsweise angewendet wird.

Johann Jucker